

Statuten 04.05.2009

Artikel 1. Name

Unter dem Namen "Tagesheim Rambazamba" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen ZGB, Art. 60 ff mit Sitz in Oberwil.

Artikel 2. Zweck

Der Verein bezweckt für im Kanton und vorwiegend in der Gemeinde Oberwil wohnhafte Kinder ein Tagesheim einzurichten und zu betreiben. Dies einerseits für Kinder im Schul- und Kindergartenalter (5 - 12 Jahre), denen in der freien Zeit eine geeignete Beaufsichtigung fehlt, und andererseits für Kleinkinder (0 - 4 Jahre). Insbesondere will der Verein Kindern berufstätigen Eltern während deren Arbeitszeit eine geeignete Unterkunft und Erziehung vermitteln. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 3. Ziel

Dieses Tagesheim soll den ihm zur Betreuung übergebenen Kindern eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten.

Das heisst:

Das Tagesheim soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter/Väter sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.

Das Tagesheim steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Artikel 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Abschnitt 4.01 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen. Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Kollektivmitglieder (juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 1. Januar des Jahres fällig.

Artikel 5. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von GönnerInnen / Sponsoren
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen.

Artikel 6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RechnungsrevisorInnen

Artikel 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge (bis max. Fr. 30.- pro Jahr) und des Reglements.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektiv-mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 4 Personen und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Krippenleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Abschnitt 9.01 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens.

Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Krippenleitung übertragen.

Abschnitt 9.02 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 10. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

Artikel 11. RechnungsrevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisorinnen haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisorinnen wählbar. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 12. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu. Genaueres wird die Mitgliederverammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

Artikel 13. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

Oberwil, den 04.05.2009

Der Präsident

Marc Olivier Engel

Die Vizepräsidentin

Cécile Mollenkopf

Der Kassier

Werner Mollenkopf

Die Aktuarin

Natascha Fernandez Castro-Baur

D. Fernandez Castro-Bour